

MOSKAU MINSK



Russland-Update

Deutsch-Eurasischer Wirtschaftsbund

30. März 2023

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1
101000 MOSKAU
RUSSISCHE FÖDERATION
TEL.: +7 (495) 662 33 65
FAX.: +7 (963) 966 33 66
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: TIMIRJAZEVA STRASSE 67-202
220035 MINSK
BELARUS
TEL.: +375 173 963 975
FAX.: +375 173 963 975
INFO@BBPARTNERS.RU



Transaktionsrahmen und Beschränkungen

Seit 24.02.2022: **Antikrisen-Maßnahmen bzw. Beschränkungen**

Die meisten **Beschränkungen** betreffen Residenten Russlands sowie Nichtresidenten *im Sinne Devisenrechts*:

Nichtresidenten:	Residenten:
ausländische Gesellschaften	russische Gesellschaften
Filiale, Repräsentanzen, andere Niederlassungen der <i>ausländischen Gesellschaften</i> in Russland	ausländische Filialen, Repräsentanzen, andere Niederlassungen der <i>russischen Gesellschaften</i>
ausländische Staatsbürger ohne Aufenthaltstitel	Bürger Russlands, Personen mit Wohnsitz in Russland aufgrund dem russischen Aufenthaltstitel

Beschränkt sind:

- 1) *gewisse Transaktionen mit*
- 2) *Personen*, die
 - mit sog. „unfreundlichen“ Staaten verbunden sind oder
 - von solchen Personen kontrolliert werden („unfreundliche“ Personen) – es gibt aber Ausnahmen für Transaktionen mit unter Kontrolle stehenden Personen



Transaktionsrahmen und Beschränkungen

Beschränkt sind, u.a.

- Dividendenausschüttungen,
- Zahlungen im Rahmen von Darlehensverträgen,
- Anteilsübertragungen (alle Arten), jeweilige Änderungen in Stammkapitalhöhe
- Transaktionen mit Wertpapieren

Welche Beschränkungen:

- Verbot
- Sonderverfahren

„unfreundlich“	„freundlich“
<p>die EU, die USA, Großbritannien, die Schweiz, Japan, usw. (<i>mehr als 50 Staaten</i>) http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001202203070001?index=1&rangeSize=1</p>	<p>alle Staaten, die nicht „unfreundlich“ sind, z.B.: VAE, Serbien, Lebanon, Indien, China, usw.</p>
<p>= unter Kontrolle von unfreund. Staaten stehende Personen</p> <p><i>Kontrolle: >50% Beteiligung; Verwaltungsgesellschaft aus einem „unfreundlichen“ Staat usw.</i></p>	<p>= unter Kontrolle von unfreund. Staaten stehende Personen in Ausnahmefällen, z.B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Darlehensgewährung/Zinsenzahlung/Dividenden an russische Residenten ▪ Dividendenausschüttung/Zinsenzahlung an Gesellschafter aus unfreund. Staaten, solange die Gesellschafter durch russ. Personen kontrolliert werden, und diese Kontrolle bei russ. Steuerbehörden angemeldet wurde



Kriterien für Genehmigungserteilung - aktuelle Entwicklung

Dividendenausschüttungen:

- der Betrag der zu zahlenden Dividenden darf nicht 50% des Nettogewinns des Vorjahres überschreiten;
- Rückanalyse der Dividendenzahlungen in den letzten 5 Jahre (laufende Praxis);
- Fortführung von Tätigkeiten in Russland;
- KPI nach Abstimmung mit Behörden (z.B. Umsatze, Personalstärke, Höhe der Steuerzahlungen, usw.);
- Auszahlung $\frac{1}{4}$ pro Quartal, abhängig von Erfüllung von KPI.



Beschränkungen für Nichtresidenten

Verbot zur Überweisung von Geldmitteln seitens Nichtresidenten von den russischen Konten auf jegliche ausländische Konten

Fallbeispiel: Repräsentanzen und Filialen in Russland – derzeit keine Überweisungen ans Stammhaus

nicht verboten sind Transaktionen, die keinen Geldfluss aus Russland voraussetzen,

ABER: zusätzlich zu überprüfen, ob Genehmigungspflicht besteht

Fallbeispiele:

- *Darlehensgewährung durch Filiale (mit Stammhaus aus dem unfreund. Staat) an die russische OOO (auch OOO unter Kontrolle von einem Gesellschafter aus unfreund. Staat) – keine Beschränkungen aus russischer Sicht*
- *Darlehensgewährung durch Unternehmen aus dem unfreund. Staat an russische Gesellschaften - keine Beschränkungen*
- *Kauf/Verkauf von Beteiligung oder Immobilien durch Filiale – Genehmigungsverfahren*



Beschränkungen für Residenten

Zahlungen an „unfreundliche“ Nichtresidenten über den Schwellenwert von RUB 10 Mio. (ca. EUR 120T) genehmigungspflichtig bei:

- Dividenden
- Zinsen bzw. Darlehensbeträgen
- im Zusammenhang mit Herabsetzung des Stammkapitals bzw. Liquidation russischer Gesellschaft

Schwellenwert iHv über RUB 10 Mio. (ca. EUR 120T):

- Es geht um tatsächlich ausgezahlte Summe pro Monat
- Bei Devisenbeträgen: Umrechnung zum offiziellen Wechselkurs der Zentralbank Russlands am 1. Tag des jeweiligen Kalendermonats
- Bei Anwendung des Schwellenwerts: kumulative Summe von allen betroffenen Beträgen
- Nicht angewendet bei Aufrechnungen der Darlehensbeträge, aber einschlägig bei Aufrechnung von Dividenden

Fallbeispiel:

- *Aufrechnung der Schuld gegenüber dem deutschen Gesellschafter iHv Darlehenssummen (Hauptbetrag des gewährten Darlehens und Zinsen) gegen die Schuld dieses Gesellschafters an die russische Tochter (Liefervertrag – Exporte aus Russland) – keine Beschränkungen*



Dividendenausschüttung, Darlehensrückführung und Zinszahlung durch Residenten



Fallbeispiele:

Fall 1: Zahlung über Schwellenwert nach Deutschland – Überweisung auf C-Konto (Sonderverfahren) oder vorläufige Einholung der Genehmigung

Fall 2: Zahlung nach Kasachstan: ohne Beschränkungen, allerdings wenn Empfänger unter Kontrolle des unfreund. Nichtresidenten – s. Fall 1

Fall 3: Zahlung innerhalb von Russland: keine Genehmigung notwendig, auch an russ. Empfänger unter Kontrolle von Personen aus unfreund. Staaten



Praxis bei Aufrechnungen mit „unfreundlichen“ Nichtresidenten

Aufhebung des Aufrechnungsverbots im Bereich Devisenrecht bezogen auf:

- die geleisteten Vorauszahlungen für nicht gelieferte Waren, Arbeiten, Dienstleistungen;
- die an Nichtresidenten gewährten Darlehensbeträge bzw. Zinsen.

Aufrechnung vs. RUB 10 Mio. Schwellenwert – Praxis:

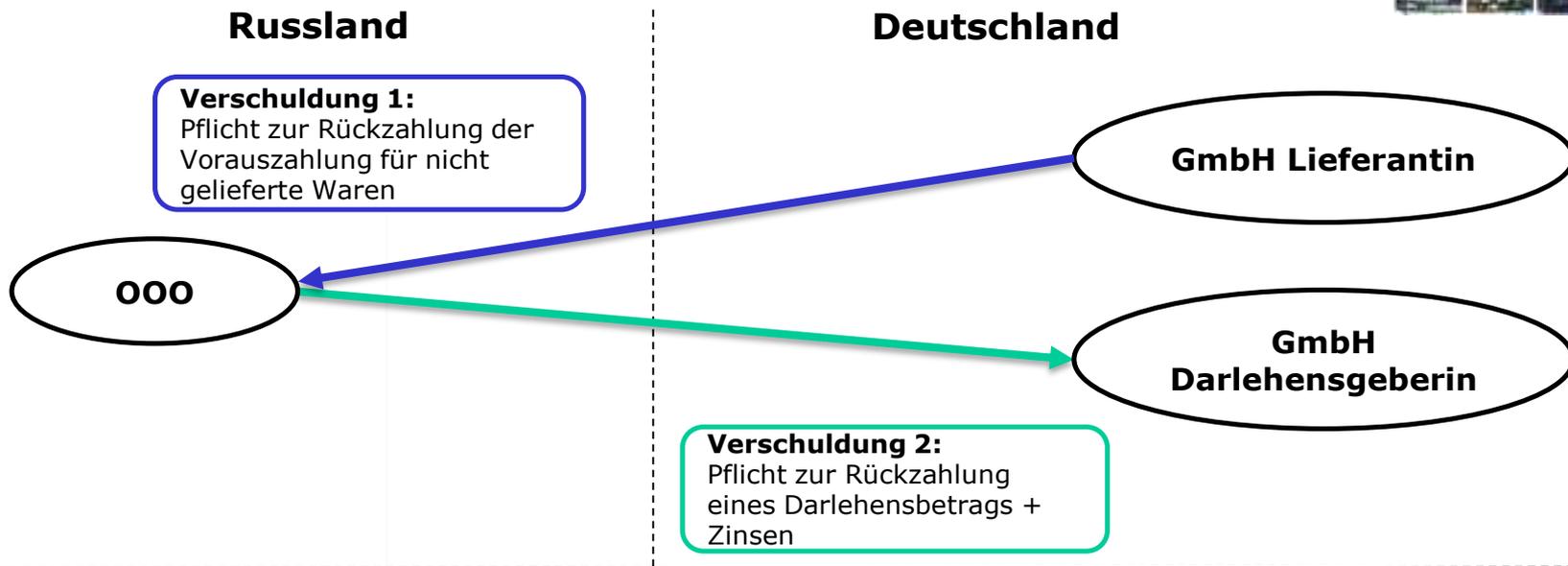
- Darlehensbeträge: Aufrechnung über Schwellenwert funktioniert;
- Dividenden: Aufrechnung über Schwellenwert genehmigungspflichtig

Aufrechnung der Darlehensbeträge/Zinsen gegenüber Einlagen des Gesellschafters:

- **Einlage ins Vermögen:** Aufrechnung möglich aber Risiken der Umqualifizierung/Einstufung als Schuldenerlass (20% Gewinnsteuer);
- **Einlage ins Stammkapital:** Risiken der Umqualifizierung gering, aber Genehmigung der Regierungskommission plus staatliche Registrierung der Stammkapitaländerung erforderlich



Konzerninterne Aufrechnung: Fallbeispiel



- **Stufe 1:** Abtretung der Verschuldung 2 an Lieferantin durch Darlehensgeberin im Rahmen eines Abtretungsvertrags
Wichtig: Vergütung für Abtretung soll angemessen (d.h. dem Gegenstand der Abtretung gleich oder mit Rabatt 5-10%) sein, sonst Risiken der Umqualifizierung in Schuldenerlass (20% Gewinnsteuer bei 000)
- **Stufe 2:** Aufrechnung der Verschuldung 2 gegen Verschuldung 1 zwischen 000 und Lieferantin im Rahmen der Aufrechnungsvereinbarung



Besteuerung beim Schuldenerlass

Grundregel nach dem russ. SteuerGB: Schuldenerlass gilt als steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Schuldners (20% Gewinnsteuer)

Antikrisen-Maßnahme 2022: Befreiung von der Gewinnsteuer

Schuldenerlass bezogen auf Darlehenszahlungen (Hauptbetrag plus Zinsen) steuerfrei, wenn:

- Darlehensvertrag mit ausländischer Gesellschaft/Person vor 01.03.2022 geschlossen worden ist, und
- Schuldenerlass in 2022 erfolgte
- Gilt auch für Schuldenerlass hinsichtlich der abgetretenen Verschuldung aus o.g. Darlehen
- derzeit gilt für Schuldenerlässe im Jahr 2023 nicht
- das Finanzministerium und der Föderale Steuerdienst unterstützen die Verlängerung für Schuldenerlässe in der Periode 2023, es gibt allerdings kein Gesetzentwurf, rückwirkende Verlängerung eventuell möglich



Beschränkungen für Nichtresidenten/Residenten: Lizenzen

Lizenzzahlungen an:

- a) „unfreundliche“
Rechtsinhaber/Lizenzgeber, **und/oder**
- b) „russenfeindliche“ Rechtsinhaber, die:
 - Verhängung von Sanktionen unterstützt,
 - Tätigkeiten in Russland einstellt,
 - Nutzung von IP in/für Russland verboten,
 - negative Meinung über Russland, die russische Regierung oder die russischen Streitkräfte geäußert,
 - unanständige Aussagen über die Gesellschaft, Russland, die russischen Staatssymbole, usw. verbreitet haben

Zahlung
auf

Typ-„O“ Konto:

- eingezahlte
Lizenzgebühren
tatsächlich eingefroren
 - Verfügung darüber im
Genehmigungsverfahren
-
- **ABER**: direkte Zahlungen
an russische Lizenzgeber
– ohne Beschränkungen
plus weitere Ausnahmen
(s. nächstes Slide)



Beschränkungen für Nichtresidenten/Residenten: Lizenzen

Ausnahmen - Lizenzzahlungen ohne Beschränkungen an:

1. die Rechtsinhaber unter Kontrolle von russischen Personen
2. die „unfreundlichen“ Nichtresidenten, die ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen
3. bzgl. Zahlungen von natürlichen Personen iHv \leq RUB 100.000 (ca. EUR 1.600) und für Privatnutzung
4. bzgl. Lizenzverträge zum Zwecke von:
 - IT (Soft-/Hardware)
 - Einfuhr von Medizinprodukten
 - Kommunikationsdienstleistungen

Keine Geltung von Ausnahmen für „russenfeindliche“ Rechtsinhaber

Fallbeispiele der „russenfeindlichen“ Tätigkeiten des Rechtsinhabers:

- *negative Aussagen bzgl. Russlands auf der Website Rechtsinhabers / in Massenmedien*
- *Rechtsinhaber wurde für „russenfeindliche“ Tätigkeiten in Russland zur Verantwortung gezogen*



Weitere konzerninterne Verrechnungen

Weitere Zahlungen an Nichtresidenten grundsätzlich nicht beschränkt:

Mietverträge, Lieferverträge, Dienstleistungsverträge, etc. (abgesehen von Leasingverträgen bezogen auf Flugzeuge, Flugantriebe, usw.)

Wichtige Schwerpunkte:

- Es geht um reelle Verträge
- Anwendung von DBA (Vorlage von Unterlagen zur Bestätigung der Steuervergünstigungen bzw. -Befreiungen), Quellensteuerpflicht (Darlehen, Dividenden, Lizenzen)
- Bei Ermittlung und Zahlung von Zinsen: Überprüfung der Anwendung von Unterkapitalisierungsvorschriften (Thin-Cap-Rules)
- Weitere Beschränkungen zu überprüfen, z.B. Ausfuhr von gewissen Anlagen/Produkten aus Russland ist beschränkt



Aufnahme von Dividenden in den Zollwert

Entscheidungen iS Bershka A09-1751/2021, Pull&Bear A09-1129/2021, Chanel A40-20125/2021: Gerichte haben die Importeure unterstützt, aber der Obere Gericht hat die Entscheidungen widerrufen. Nach der Ansicht des oberen Gerichts wurde die Position der Zollbehörde durch die unteren Gerichte nicht angemessen eingeschätzt.

Position der Zollbehörde: Aufnahme der Dividenden, wenn

- der russ. Importeur u.a. der einzige Verkäufer der Waren in Russland ist;
- diese mit Warenimport verbunden sind (2 Voraussetzungen: Lieferant ist Gesellschafter des russ. Vertriebsunternehmens, Ertrag des letzteren wird überwiegend durch Vertrieb von Importwaren erwirtschaftet)

Position des Oberen Gerichts:

- Dividenden beziehen sich *automatisch* nicht auf den Warenimport;
- **ABER:** Zahlungen, die nur als Dividenden benannt wurden, und tatsächlich Teil des Ertrags des Käufers aus Vertrieb von Importwaren sind, können in den Zollwert aufgenommen werden; Käufer soll die von den verbundenen Personen unabhängige Preisgestaltung bestätigen

Das Thema ist für Low Risk Distributor Vertriebsmodell besonders relevant



Einstellung des Informationsaustausches zws. Steuerbehörden

- Mitteilungen in Medien: Aussetzung des Austauschs von Steuerinformationen durch eine Reihe von Ländern (wie die USA, Großbritannien, Kanada, Deutschland, Österreich, die Schweiz usw.) mit Russland
- Liste der Länder („weiße Liste“), die Steuerinformationen mit Russland automatisch austauschen: [Verordnung des Föderalen Steuerdienstes Russlands vom 28. Oktober 2022 N ED-7-17/986@](#)
- Die USA, Großbritannien und Kanada waren nie auf der Liste, Deutschland und Österreich stehen dort, nur die Schweiz ab 05.12.2022 ausgeschlossen

Beim Ausschluss aus der „weißen Liste“ des Steuerdienstes:

- **Beschränkungen bezogen auf ausländische Konten von Devisenresidenten Russlands (Gesellschaften und natürliche Personen):** nur eine bestimmte Anzahl von Transaktionen ist zulässig (*Gutschrift von Steuerrückerstattungen, Löhne für Arbeit im Ausland usw.*); *Dividendenzahlungen, Erhalt von Einkünften aus der Vermietung von Immobilien usw. sind rechtswidrig (Strafe iHv 20-40% des Transaktionsbetrags)*
- **Beschränkungen bei Hinzurechnungsbesteuerung** (z.B. *Aufhebung der Befreiung für die ausländischen kontrollierten Gesellschaften, die Gewinnsteuer zum 75% Durchschnittsatzes russ. Gewinnsteuer im Ausland effizient zahlen*)
- **Country-by-Country (CbC) Berichterstattung:** Pflicht zur CbCR-Vorlage (nach Forderung der Steuerbehörde)



Aufnahme Russlands in die EU-Schwarzliste

Beschränkungen bzw. Anforderungen bei Transaktionen mit russischen Personen / Tochtergesellschaften in Russland:

- DAC 6 Berichterstattung
- Einführung von Beschränkungen durch EU-Länder, z.B.:
 - DBA-Beschränkung bzw. Aussetzung
 - Abzugsverbot für Ausgaben aus den Transaktionen
 - Quellensteuer bei Einkünften aus Geschäftstätigkeiten (z.B. bei Bezahlung von Lieferungen, Dienstleistungen, Arbeiten, usw.)
 - Lokale Quellensteuersätze
 - verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung
- Anwendbare Beschränkungen bzw. Anforderungen hängen von der Gesetzgebung des konkreten EU-Landes ab



Aussetzung von DBA mit „unfreundlichen“ Staaten

Vorschlag von russischen Finanz- und Außenministerium an russischen Präsidenten zur zeitweiligen Aussetzung von DBA mit „unfreundlichen“ Staaten:

- **Grund:** Verhängung der Sanktionen, Aufnahme Russlands in die EU-Schwarzliste der Steueroasen
- **Aussetzung ist zeitweilig und bedeutet keine Kündigung**

Eventuelle Folgen:

- Doppelbesteuerung (z.B. bei Besteuerung der Einkommen ausländischer Angestellter aus Arbeitstätigkeiten in Russland)
- Anwendung der Quellensteuersätze nach russ. SteuerGB (Aussetzung der Vergünstigungen und Befreiungen):
 - Dividenden (15%)
 - Zinsen, Lizenzgebühren und sonstige passive Einkünfte aus russischen Quellen (20%)
 - Einkünfte aus dem Verkauf von Anteilen am Kapital von russischen Unternehmen, deren Aktiva zu mehr als 50% aus in Russland befindlichen Immobilien bestehen (20%)



Pflicht zur einmaligen Zahlung an den Fiskus

Windfall Tax: Plan der Regierung Russlands zur Einführung der einmaligen verbindlichen Zahlung, Kriterien derzeit in Diskussion, u.a.:

- **Höhe:** 5% des Gewinnzuwachses in 2021-2022 im Vergleich mit 2018-2019
- **Betrifft:** Unternehmen mit Vorsteuergewinn von mehr als RUB 1 Mrd.
- **Ausgenommen:** KMU, Öl-, Gas- und Kohlengesellschaften
- **Eventuelle Zahlungspflicht:** in 2023 oder 2024



Kontakt



Thomas Brand

Rechtsanwalt, Partner

thomas.brand@bbpartners.de

Mob.: +7 (965) 106 56 11

Büro: +7 (495) 662 33 65

Web: <https://bbpartners.ru>



Valeria Khmelevskaya

Juristin und Steuerberaterin, Partnerin

valeria.khmelevskaya@bbpartners.de

Mob.: +7 (916) 171 67 56